

Abschied

Zuständige Kommission Rechnungsprüfungskommission

Bezeichnung des Geschäfts: Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Bülach

Entscheidungsgrundlagen: Gemäss Zuweisung an RPK am 26.11.2024

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird unter Berücksichtigung folgender Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen:

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Zusatz-/Änderungsantrag 1 einstimmig / mehrheitlich

Wortlaut: Art 22 Ziff. 5 GO wird wie folgt angepasst:

(Das Stadtparlament ist zuständig für:) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. **1'500'000** (anstatt Fr. 2'000'000) und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 4 GO wird wie folgt angepasst:

(Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:) die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. **1'500'000** (anstatt Fr. 2'000'000)

Begründung: Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für die Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen Gemeinden.

Zusatz-/Änderungsantrag 2 einstimmig / mehrheitlich

Wortlaut: Art 22 Ziff. 6 GO wird wie folgt angepasst:

(Das Stadtparlament ist zuständig für:) die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. **1'000'000** (anstatt Fr. 3'000'000) und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 5 GO wird wie folgt angepasst:

(Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:) die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. **1'000'000** (anstatt Fr. 3'000'000)

Begründung: Für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens können eigene Befugnisse festgelegt werden, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen Gemeinden.

Zusatz-/Änderungsantrag 3 einstimmig / mehrheitlich

Wortlaut: Art 22 Ziff. 7 GO wird wie folgt angepasst:

(Das Stadtparlament ist zuständig für:) den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. **6'000'000**

(anstatt Fr. 8'000'000) und Art. 32 Abs. 2 Ziff. 6 GO wird wie folgt angepasst:
(Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu...:) den Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. **6'000'000** (anstatt Fr. 8'000'000)

Begründung: Es ist sinnvoll, die Finanzbefugnisse für den Erwerb und Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen für den Stadtrat und das Stadtparlament zu erhöhen, aber in einem vernünftigen Rahmen im Vergleich zu anderen Gemeinden

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Eine Minderheit der RPK wünscht folgende Anpassung von Art. 13 Ziff. 8 GO:

(Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:) den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. **15'000'000** (anstatt Fr. 20'000'000)

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 12.05.2025

Zuständige Kommission auswählen:

Winzer Ralf
Präsident

Surber Iris
Aktuarin